

## Praxistipps des Arenenberger Beratungsteams



### Entschädigung für Schäden im Kulturland

Als Landeigentümer wird man manchmal angefragt, ob man sein Land für eine Veranstaltung als Festgelände oder Parkplatz zur Verfügung stellt. Auch bei Bauvorhaben wird das Land gerne vorübergehend für die Zwischenlagerung von Humus gebraucht oder eine Leitung soll hindurchgeführt werden. Da stellt sich die Frage, wie hoch die Entschädigung für den Landeigentümer sein soll.

#### Grundlagen

Der Schweizerische Bauernverband publiziert jedes Jahr die Ansätze für Entschädigungen von Kulturschäden bei Strommasten, Schächten, erdverlegten Leitungen usw. Diese Ansätze werden mit Vertretern der Netzbetreiber und der Baubranche ausgehandelt und werden von den Baufirmen, Telekommunikations- und Energieunternehmen akzeptiert und angewendet. Die aktuellen Ansätze können direkt beim Bauernverband in Brugg bestellt oder bei der kantonalen Beratung nachgefragt werden.

#### Grundsatz bei Schäden

Grundsätzlich muss der entstehende Schaden vergütet werden. Der Schaden kann aus dem Ernteverlust und einer Bewirtschaftungerschwernis bestehen. Stellt ein Landeigentümer sein Land freiwillig zur Verfügung, sollte die freiwillige Bereitschaft zur Duldung eines Landschaftschadens ebenfalls vergütet werden.

Für die Berechnung des Schadens sind vom Rohertrag die bei wegfällender Bewirtschaftung einsparbaren Kosten in Abzug zu bringen. Der so berechnete Deckungsbeitrag entspricht der jährlichen Entschädigung respektive dem Ernteausfall. Bei Grünland, das kurzzeitig beansprucht wird, werden die Schnitte entschädigt, die wegfallen.

- + Erntewert geschädigte Kultur
- Erntekosten
- = Entschädigung

#### Impressum:

## Thurgauer Bauer

(früher «Der Ostschweizerische Landwirt»)

164. Jahrgang.  
Offizielles Organ des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft.  
Erscheint wöchentlich.

#### Redaktionsadresse:

Verband Thurgauer Landwirtschaft  
Industriestrasse 9  
8570 Weinfelden  
T 071 626 28 88  
F 071 626 28 89  
thurgauer.bauer@vtgl.ch  
[www.vtgl.ch](http://www.vtgl.ch)



#### Chefredaktion: Jürg Fatzer (jf)

#### Redaktion:

Daniel Thür (dt)  
Esther Fuhrmann, T 058 344 94 95  
Mitarbeit verschiedener landwirtschaftlicher Institutionen und Organisationen.

**Verlag:** galledia frauenfeld ag  
Zürcherstrasse 310, 8500 Frauenfeld

**Anzeigenberater:** Peter Frehner  
T 058 344 94 84, F 058 344 94 81  
thurgauerbauer@galledia.ch

**Anzeigenschluss:** Dienstag, 11.00 Uhr.

#### Abonnemente:

T 058 344 95 33, [abo.tgbauer@galledia.ch](mailto:abo.tgbauer@galledia.ch)

**Jahresabonnement** inkl. MWST CHF 94.–  
**Halbjahresabonnement** inkl. MWST CHF 52.–



(zVg)

### Schadensminderung

Ist bei einer Ackerkultur eine Nachsaat möglich, oder kann eine Ersatzkultur angesät werden, so ist man als Landwirt verpflichtet dies zu tun. Dadurch kann der Schaden minimiert werden. Der Deckungsbeitrag der Ersatzkultur muss vom Schaden abgezogen werden.

- + Erntewert geschädigte Kultur
- Erntekosten
- = Schaden
- Erntewert Ersatzkultur
- + Erntekosten Ersatzkultur
- + Kosten Saatbeetbereitung und Ansaat Ersatzkultur
- = Entschädigung

### Direktzahlungen

Direktzahlungen gibt es nur für Flächen, deren Hauptnutzen landwirtschaftlich ist. Ist es durch irgendwelche Gründe nicht möglich die Fläche hauptsächlich landwirtschaftlich zu nutzen, muss dies dem Landwirtschaftsamt gemeldet werden. Im Futterbau gehören als Faustzahl die ersten drei Schnitte zum Hauptnutzen.

Für Flächen die über längere Zeit nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, erhält man keine Direktzahlungen. Dieser Ausfall ist über die Entschädigung zu begleichen.

Als Landwirt ist man in der Pflicht, dem Landwirtschaftsamt zu melden, wenn Flächen vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

*Christian Strub, Berater, BBZ Arenenberg*

Wetterregel für den April:

**Wenns an St. Pankratius gefriert,  
wird viel im Garten ruiniert.**

